



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
3001 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 14. August 2019

**Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom, 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den im Titel erwähnten Verordnungsänderungen äussern zu können und beschränken uns auf die aufgeführten Punkte. Alle anderen Verordnungsanpassungen finden unsere Zustimmung.

1. Art. 22a Abs. 1 VZAE

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 7 Folgendes geschrieben: «Als langfristige Entsendung im Rahmen eines betrieblichen Transfers oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung gilt eine ununterbrochene Entsendedauer über zwölf Monate. Ausländerinnen und Ausländer, die länger als zwölf Monate in der Schweiz leben, gehören zur ständigen Wohnbevölkerung. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in die Schweiz verschoben hat. In diesem Zusammenhang kann nicht mehr von einer Entschädigung der Auslagen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 AIG gesprochen werden.»

Unsere Erfahrung zeigt, dass es sich bei entsandten Arbeitnehmenden bzw. grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden, die über zwölf Monate in der Schweiz eingesetzt werden, in der Regel um Kaderpersonen, hochrangige Manager oder Fachspezialisten im Hochlohnniveau handelt, die den Lebensmittelpunkt – trotz langer Aufenthaltsdauer – nicht in die Schweiz verlegen. Vielmehr kommen diese ausländischen Arbeitskräfte in die Schweiz, um Kenntnisse einer Unternehmenskultur zu erwerben oder spezielle Facheinsätze zu leisten. Danach verlassen sie die Schweiz meistens wieder, um mit neuen Erkenntnissen wieder an die alte Stelle zurückzukehren oder in Niederlassungen im Ausland Managementfunktionen zu übernehmen. Entsprechend behalten diese Personen meist ihre Wohnungen, Freunde, Hobbies, Familienangehörige, Sozialversicherungen im Ausland. Somit haben diese ausländischen Arbeitskräfte sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz, unabhängig von der Entsendedauer, weiterhin Ausgaben bzw. Auslagen. Gegen die frühzeitige Annahme einer Verschiebung des Lebensmittelpunktes in die Schweiz spricht auch, dass entsandte Arbeitnehmende bzw. grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende gestützt auf einen bestimmten und befristeten Aufenthaltszweck – eine vorübergehende Arbeitstätigkeit mit anschliessender Rückkehr in Ausland – eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die Schweiz erhalten.

Unternehmen, die regelmässig Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, können durch die neue Regelung eine hohe finanzielle Entlastung erfahren. Aber für die betroffenen Arbeitnehmenden selbst, für die nebst ihrer existenten persönlichen Doppelbelastung auch noch eine finanzielle hinzukäme, ist die neue Regelung unvorteilhaft. Daher erachten wir es in diesem Zusammenhang als problematisch, nach 12 Monaten eine Verschiebung des Lebensmittelpunkts anzunehmen. Eine Reduktion der Entschädigungspflicht bzw. der Entsendekosten bei langfristigen Entsendungen sehen wir vielmehr als kontraproduktiv. Die die in vergangenen Jahren in Absprache mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) vom Kanton Basel-Stadt entwickelt Praxis, wonach die Arbeitgebenden über die ganze Entsendedauer in der Schweiz dem entsandten Arbeitnehmenden bzw. grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden Spesen zu entrichten haben, hat sich etabliert und wird akzeptiert.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die neue Regelung teilweise zu zusätzlichem administrativem Aufwand führt. Dies beispielsweise bei Projekteinsätzen mit einer Verlängerungsoption (z.B. im IT-Bereich), die vorerst nur für maximal zwölf Monate bewilligt werden. Bei einer tatsächlichen Verlängerung müssten Neuberechnungen angestellt werden.

Nicht ganz nachvollziehbar ist für uns auch die Annahme, dass das Missbrauchspotenzial minimiert werden könne, wenn die Befristung an die ununterbrochene Aufenthaltsdauer von zwölf Monaten geknüpft wird. Die Arbeitnehmenden werden hauptsächlich im Interesse der Arbeitgebenden ins Ausland bzw. in die Schweiz entsandt, um hier ihre grenzüberschreitende Dienstleistung auszuführen. Ein Missbrauchspotenzial erkennen wir daher nicht.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, dass der Bundesrat auf die neu im Art. 22 Abs. 3 AIG sowie Art. 2 Abs. 5 des Entsendegesetzes vorgesehene Möglichkeit, die Entschädigungspflicht zeitlich zu beschränken, ganz verzichtet oder wenigstens die Beschränkung auf 24 Monate erhöht. Bei einer Festlegung auf zwei Jahre bleiben die oben vorerwähnten Bedenken zwar in Teilen bestehen. Es kann aber eher angenommen werden, dass sich der Lebensmittelpunkt der betroffenen Personen auch tatsächlich in die Schweiz verlagert hat.

2. Art. 22a Abs. 2 VZAE

Gemäss Ausnahmeregelung von Art. 22a Abs. 2 VZAE würden Arbeitnehmer aus Branchen mit ave GAV oder NAV bessergestellt sein. Die Auslagen während der Entsendung bzw. grenzüberschreitenden Dienstleistung fallen für alle ausländischen Arbeitnehmerinnen aber unabhängig davon an, ob die Tätigkeit einem ave GAV oder NAV unterstellt ist. Würde Absatz 1 gestrichen, bräuchte es deshalb auch Absatz 2 nicht.

3. Art. 1a Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntV)

Wir verweisen auf obige Ausführungen zu Art. 22a VZAE.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin